

Antrag 4	Mitgliederkommunikation: Änderung der § 8 der Satzung und § 48 VP TOP 6 der Tagesordnung
Berufsgruppen I / II / III	Antrag der Berufsgruppenversammlung auf Änderung der Satzung und des Verteilungsplans

Ende Mai 2026 startete die VG Bild-Kunst ihr neues Mitgliederportal. Dieses soll die Grundlage bilden, den Mitgliedern neue Services anzubieten, die deren Verwaltungsarbeiten erleichtern. Gleichzeitig soll die Arbeit der Geschäftsstelle effizienter werden, um langfristig Kosten zu sparen.

Zu Beginn wartet das neue Mitgliederportal mit den Melfunktionalitäten auf, die bereits bis zum 31. März 2026 im alten Portal verfügbar waren. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Danach erfolgt Schritt für Schritt der Ausbau.

Geplant ist insbesondere die Einführung eines elektronischen Postfachs für die Nutzer des Mitgliederportals. Die Geschäftsstelle soll in die Lage versetzt werden, Einladungen zu Versammlungen, Abrechnungsinformationen und sonstigen Schriftverkehr elektronisch zuzustellen. Bislang erfolgt die Kommunikation überwiegend auf dem Postweg. Dies verursacht erhebliche laufende Kosten und entspricht weder dem technischen Stand noch den eigenen Effizienzanforderungen der VG Bild-Kunst. Im Jahr 2025 beliefen sich allein die Kosten für Porto auf über TEUR 200. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Um die elektronische Kommunikation rechtssicher zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

Dabei verfolgt die VG Bild-Kunst das Ziel, zunächst so viele Mitglieder wie möglich dazu zu bewegen, das neue Portal freiwillig zu nutzen. Erst wenn das Portal etabliert ist und weitere Werbung keinen Erfolg mehr zeigt, sollte über Schritte nachgedacht werden, die Kommunikation über konventionelle Briefpost einzustellen. Dann könnte der elektronische Kommunikationsweg von der Satzung als verbindlich erklärt werden, ggf. unter Aufnahme einer Härtefallregelung. Dieses Thema wird 2027 zu diskutieren sein.

Die Mitgliederversammlung 2026 muss die Regeln in den Statuten ändern, die einer elektronischen Kommunikation im Wege stehen. Darum geht es in den Anträgen 4 und 5.

Der vorliegende Antrag 4 betrifft Anpassungen der Satzung und des Verteilungsplans.

Einladungen zu Mitglieder- und Berufsgruppenversammlungen

Nach Vereinsrecht besteht grundsätzlich Formfreiheit für Einladungen, sofern die Satzung die Form eindeutig regelt und die Kenntnisnahme nicht unzumutbar erschwert wird.

Die derzeitige Satzung knüpft die Wirksamkeit der Einladung in § 8 Abs. 2 an den Versand an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Diese Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass nur ein postalischer Versand erlaubt wird. Eine Einladung über das Mitgliederportal ist bislang nicht ausdrücklich vorgesehen.

Soll das Portal künftig rechtssicher auch für Einladungen zu Versammlungen genutzt werden, ist klarzustellen, dass Einladungen auch elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können.

Abgabe von Meldungen

Schon jetzt können Mitglieder ihre Meldungen weitestgehend über ein elektronisches Meldeportal einreichen. Nachweise werden auf anderem Weg (Post, Fax oder E-Mail) nachgereicht. Natürlich werden die

Meldemöglichkeiten auch im neuen Mitgliederportal von Beginn an angeboten. Anders als bisher können Nachweise dann jedoch gemeinsam mit der Meldung hochgeladen werden. Das ist komfortabel für Mitglieder, soll aber auch zu einer signifikanten Effizienzsteigerung im Backoffice führen, denn damit entfällt die zeitaufwendige Zuordnung von Nachweisen, die per E-Mail eingereicht werden.

Momentan sieht der Verteilungsplan in § 48 Abs. 4 die Regelung vor, dass Nachweise bei elektronischer Meldung über verschiedene Wege eingereicht werden können. Um die Effizienzsteigerung zu erreichen, sollte dies so geändert werden, dass die Einreichung von Nachweisen im elektronischen Meldeverfahren nur noch per Dateiupload möglich ist. Unbetroffen ist die Einreichung von Belegexemplaren für Bücher ohne ISBN. Es erreichen uns jährlich ca. 100 Stück – diese müssen im Original begutachtet werden, um Betrugsmöglichkeiten einzuschränken.

Das schriftliche Meldeverfahren – hier werden sowohl die Meldung als auch ggf. die Nachweise konventionell eingereicht – ist davon nicht betroffen.

Beschlussvorlage Antrag 4:

Änderung der Satzung:

§ 8 Absatz 2: „Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung per Briefpost oder dem Tag der Einstellung der Einladung in das persönliche Postfach des Mitglieds im Mitgliederportal. Der Tag des Fristbeginns sowie der Versammlungstag sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Für die Wirksamkeit der Einladung per Briefpost genügt ihr ordnungsgemäßer Versand an die der VG Bild-Kunst zuletzt mitgeteilte Adresse.“

Änderung des Verteilungsplans:

§ 48 Absatz 4: „Bei einer Meldung über das elektronische Portal sollen müssen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang über den vorgesehenen Dateiupload eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst postalisch im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die Übersendung der Dateiupload einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.“